

Die Gemeinde Chamerau erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ der Gemeinde Chamerau (Kindergartengebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Chamerau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz Kindergarten

- (1) Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats
- | | | |
|--------------------------------|-----------|----------|
| a) > 1 Stunde bis zu 4 Stunden | monatlich | 150,00 € |
| b) > 4 Stunden bis 5 | monatlich | 160,00 € |
| c) > 5 Stunden bis 6 | monatlich | 170,00 € |
| d) > 6 Stunden bis 7 | monatlich | 180,00 € |
| e) > 7 Stunden bis 8 | monatlich | 190,00 € |
| f) jede weitere Stunde | monatlich | 10,00 € |
- (2) Besucht ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergarten, so bemisst sich die Gebühr bis einschl. des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird nach § 6 Abs. 1.
- (3) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt. Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
- (4) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührensatz Kinderkrippe

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- | | | |
|--------------------------------|-----------|----------|
| a) > 1 Stunde bis zu 4 Stunden | monatlich | 200,00 € |
| b) > 4 Stunden bis 5 | monatlich | 220,00 € |
| c) > 5 Stunden bis 6 | monatlich | 240,00 € |
| d) > 6 Stunden bis 7 | monatlich | 260,00 € |
| e) > 7 Stunden bis 8 | monatlich | 280,00 € |
| f) jede weitere Stunde | monatlich | 20,00 € |
- (2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt. Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
- (3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ wird ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von 10,-- € im Monat zu entrichten

§ 8 Gebührenermäßigung bei Härtefällen

- (1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach §§ 5 - 7 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“, so wird die Gebühr für das 2. Kind um monatlich 5,-- € pro gebuchte Stunde im Kindergarten bzw. um monatlich 10,-- € pro gebuchte Stunde in der Kinderkrippe ermäßigt. Das 3. Und jedes weitere Kind, welches gleichzeitig die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ besucht, ist von den Gebühren nach § 5 bzw. § 6 dieser Satzung befreit. Die Befreiung gilt immer für das jüngste Kind. Die sonstigen Gebühren nach § 7 dieser Satzung bleiben bestehen.

§ 9 Beitragszuschuss

- (1) Für Kinder im Kindergarten wird ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen vom 31.07.2016 und 03.02.2016 außer Kraft.

Gemeinde Chamerau

Chamerau, den 14.03.2025



Baumgartner
Erster Bürgermeister